



### Editorial

### Händlerausgleich

Liebe Leserinnen und Leser,

in Rechtsfortbildung geschaffen, für verfassungsmäßig erklärt, massiv bekämpft und zähneknirschend durch den Unternehmer bezahlt. Die Rede ist vom Ausgleichsanspruch des Vertragshändlers analog § 89 b Handelsgesetzbuch (HGB). Die Vorschrift des § 89 b HGB stammt aus dem Jahre 1953, vorher fehlte im HGB eine vergleichbare Regelung. Ein Ausgleich wird bezahlt zur Abgeltung erbrachter Vorleistungen und dient der Abschöpfung der dem Unternehmer bei Vertragsende verbleibenden Vorteile. Unabhängig von der Bezeichnung des Vertrages als Handelsvertreter-, Vertragshändler- oder Franchisevertrag kommt es für die Analogiefähigkeit auf die Aufbauleistung eines Kundenstammes an. Doch im Gegensatz zum Handelsvertreter (HV) lässt sich beim Vertragshändler (VH) eine zunehmend restriktive Handhabung des Ausgleichsanspruches in der gerichtlichen Praxis beobachten. Das gilt für die Anforderungen an die substantielle Darlegung der Anspruchsvoraussetzungen, als auch für die teilweise als kleinlich zu bezeichnende Entscheidungsfindung. Mag sein, dass VHe nicht in gleichem Maße wie HVe schutzbedürftig sind und im Übrigen fraglich ist, ob die ständige Rechtsprechung des BGH zur Analogiefähigkeit des § 89 b HGB im Einklang mit der Rspr. des EuGH steht. Schwer begründbar ist allerdings, dass bei gleicher Verpflichtung zum Vertrieb dem HV einen Ausgleich zu gewähren ist, dem VH, der mit höherem Risiko und Kapitaleinsatz arbeitet, jedoch nicht. Übrigens: Im internationalen Vergleich scheint der Ausgleichsanspruch für den VH auf dem Vormarsch. So scheitert eine Umgehung des Ausgleichs über die Vereinbarung eines Drittland-Rechts in internationalen Verträgen regelmäßig am „ordre public“, so dass europäische Gerichte, aber auch Gerichte in Lateinamerika und im arabischen Raum den Anspruch zuerkennen.

Es grüßt Sie aus Nürnberg

Dr. Matthias Krusche  
Rechtsanwalt

## Vertriebsrecht

### Grundsätze zur Berechnung des Ausgleichsanspruches beim Handelsvertreter und Vertragshändler

Die Berechnungsmethoden zum Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters (HV) und des Vertragshändlers (VH) unterscheiden sich im Ansatz erheblich.

Zum Verständnis: Der HV handelt im fremden Namen für fremde Rechnung, der VH im eigenen Namen für eigene Rechnung.

Für den HV existiert seit dem Jahre 1986 eine Europäische Richtlinie, die in den EU-Staaten im Wesentlichen umgesetzt wurde. Für den VH ist diese Richtlinie jedoch nicht anwendbar. Hier hat die höchstrichterliche Rechtsprechung in Deutschland, Österreich, Schweiz, Griechenland, Spanien, der Türkei und Belgien Grundsätze entwickelt, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen dem VH bei Vertragsende ein Ausgleichsanspruch zuerkannt werden kann.

Die Voraussetzungen für den Handelsvertreterausgleich ergeben sich zwingend aus der Vorschrift des § 89 b Handelsgesetzbuch (HGB), der im August 2009 eine europarechtskonforme Anpassung erfahren hat. Danach sind nunmehr Anspruchsvoraussetzungen:

- Vertragsbeendigung
- Erhebliche Vorteile des Unternehmers und
- Billigkeitsgesichtspunkte.

Im Rahmen dieser Billigkeitsgesichtspunkte sind nach der Gesetzesnovellierung die Handelsvertreterverluste darzustellen, so dass es letztendlich bei der vor dem 5.8.2009 gültigen Rechtslage bleibt.

Für die Berechnung der Höhe des Ausgleichs geht der Bundesgerichtshof (BGH) von einer 2-stufigen Berechnungsmethode aus:

1. Von einer sog. Rohausgleichsberechnung: das sind die Handelsvertreterverluste nach Vertragsende, die sich im

## Arbeitsrecht

### Darum prüfe, wer einen Schriftsatz unterschreibt

Mit Urteil vom 25.02.2015 (Az.: 5 AZR 849/13) stellte das Bundesarbeitsgericht (BAG) fest: Wenn Anwälte einen Schriftsatz unterschreiben, dann bitte richtig!

Trägt nämlich - beispielsweise wie im Streitgegenständlichen Fall - eine Berufungsschrift keine Unterschrift, sondern lediglich ein bloßes Handzeichen (Paraphe), ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Dies ist nicht nur sehr ärgerlich für den Mandanten und den unterzeichnenden Rechtsanwalt, sondern auch für dessen Berufshaftpflichtversicherung.

Nach dem Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg (Urteil vom 20.02.2013 – 4 Sa 93/12) wird übrigens eine Kündigungsschutzklage nicht anhängig, wenn die für den Arbeitgeber bestimmte Abschrift der Klageschrift nicht korrekt beglaubigt wurde. Im vorliegenden Fall hatte der Klägervertreter den Beglaubigungsvermerk der Abschrift lediglich mit einem bloßen Handzeichen und nicht mit dem vollständigen Namen unterzeichnet. Eine ordnungsgemäße Beglaubigung erfordert jedoch die eigenhändige Unterschrift.

Wenn man Pech hat, ist die Frist zur Einlegung der Berufung oder zur Erhebung der Kündigungsschutzklage abgelaufen. Eine Wiedereinsetzung ist in diesen Fällen nicht möglich.

Arbeitgeber können sich in diesen Fällen jedoch freuen. Denn gleichgültig wie ungerechtfertigt die Kündigung eigentlich war, mit Ablauf der 3-Wochen-Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage, gilt die Kündigung als wirksam.

*Saskia Krusche  
Rechtsanwältin*

Wesentlichen auf der Überlassung eines geschaffenen Neukundenstammes an den Unternehmer gründen. Je nach Vertragsdauer ist hier eine Verlustprognose zu erstellen, wobei der sich ergebende Verlustbetrag abzuzinsen ist.

2. Dieser Rohausgleichsbetrag ist einer Höchstgrenzenberechnung gegenüber zu stellen, die auf einer durchschnittlichen während der Vertragsdauer verdienten Jahresprovision beruht (§ 89 b Abs. 2 HGB). Die Höchstgrenze hat Kappungsfunktion – „mehr gibt's nicht“.

Gezahlt durch den Unternehmer wird immer nur der sich aus der Gegenüberstellung ergebende niedrigere Betrag.

Schwieriger gestaltet sich die Ausgleichsberechnung beim VH. Hierbei wendet der BGH die Ausgleichsvorschrift des § 89 b HGB analog an.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein Vertragshändlerstatus dann zu bejahen, wenn

- das Rechtsverhältnis zwischen VH und Unternehmer so ausgestaltet ist, das es sich nicht in einer bloßen Verkäufer-Käufer-Beziehung erschöpft, sondern den Händler so in die Absatzorganisation des Unternehmers eingliedert, dass er wirtschaftlich in erheblichem Umfang einem HV vergleichbare Aufgaben zu erfüllen hat, und
- der VH vertraglich verpflichtet ist, dem Unternehmer bei Vertragsende den von ihm geschaffenen Kundenstamm zu übertragen.

Wenn diese Hürde in der Darstellung des VH-Status genommen ist, sind bei der Berechnung des Ausgleichs Besonderheiten gegenüber dem HV zu berücksichtigen: Die Rabatte, die der VH auf den Listenpreis des Herstellers erhält, entsprechen zwar im Ansatz der Provision des HV, jedoch nur unter Herausrechnung der Rabattanteile für Leistungen, die der HV üblicherweise nicht zu erbringen hat. So trägt der VH im Gegensatz zum HV das Absatz-, Lager-, Preisschwankungs- und Kreditrisiko

*Dr. Matthias Krusche  
Rechtsanwalt*

# Mietrecht

## **Fotos für den Wohnungsverkauf – muss der Mieter Fotoaufnahmen dulden?**

Der Vermieter hat keinen Anspruch auf Duldung der Fertigung von Fotos der Innenräume der vom Mieter angemieteten Wohnung. Ein solcher Anspruch besteht aufgrund der Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis (§ 535 BGB) nicht.

Auf Seiten des Vermieters steht das in Art. 14 Grundgesetz (GG) verbürgte Eigentumsrecht, auf Seiten des Mieters stehen sein berechtigter Besitz, der ebenfalls von Art. 14 GG umfasst ist, darüber hinaus beeinträchtigt die Fertigung und Veröffentlichung von Fotos aus der vom Mieter angemieteten Wohnung diesen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 GG. Ferner wird in Art. 13 GG die Unverletzlichkeit der Wohnung gewährleistet. Das Amtsgericht Steinfurt (Urteil vom 10.04.2014 Az: 21 C 987/13) und im Ergebnis das Landgericht Frankenthal (Urteil vom 30.09.2009, Az: 2 S 218/09) weisen darauf hin, dass der Eingriff in die Privatsphäre des Mieters durch eine beabsichtigte Veröffentlichung im Internet nicht unerheblich ist, da die Fotos damit einer Vielzahl von Betrachtern zugänglich gemacht werden. Demgegenüber weist der Eingriff in das grundrechtlich geschützte Verwertungsrecht des Vermieters eine geringere Intensität auf. Auch wenn mittlerweile eine große Anzahl von zu veräußernden Wohnungen über die entsprechenden Internetportale inseriert wird, ist es zu weitgehend, eine Wohnung für fast unverkäuflich zu erklären, wenn Fotos der vom Mieter bewohnten Wohnung nicht im Internet angeboten werden. Die Privatsphäre des Mieters hat insoweit Vorrang.

*Dr. Margret Hümb's-Krusche  
Rechtsanwältin*

## Impressum

v.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Saskia Krusche  
LIEB.Rechtsanwälte  
Bucher Straße 21 / 90419 Nürnberg  
Fon +49 (0)911 2179090 / Fax +49 (0)911 21790999  
[saskia.krusche@lieb-online.com](mailto:saskia.krusche@lieb-online.com)  
[www.lieb-online.com](http://www.lieb-online.com)

Hinweis: Dieser Newsletter kann keine Einzelfallberatung ersetzen. Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Abmeldung aus dem Verteiler schreiben Sie bitte eine E-Mail an [saskia.krusche@lieb-online.com](mailto:saskia.krusche@lieb-online.com)

© LIEB.Rechtsanwälte 2015